

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

JAHRGANG 2016 NR 03

MÜNSTER 06.07.2016

- 01 Vierte Änderungsordnung zur Einschreibungsordnung der Kunstakademie Münster vom 05. Juli 2016

- 02 Lesefassung der Einschreibungsordnung der Kunstakademie Münster in der Fassung der vierten Änderungsordnung vom 05. Juli 2016

HERAUSGEBER

Der Rektor der Kunstakademie Münster
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

REDAKTION

Dezernat 1, Kunstakademie Münster
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

Vierte Änderungsordnung zur Einschreibungsordnung der Kunstakademie Münster vom 05.07.2016

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 40 Absatz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) in der Fassung des HZG NRW vom 16.09.2014 (GV. NW. S. 543 bis 606) in Verbindung mit § 15 der Grundordnung der Kunstakademie Münster vom 27.01.2015 hat die Kunstakademie Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Einschreibungsordnung der Kunstakademie Münster vom 15. August 1994 in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 01.06.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die seitens der Hochschule erfassten und verarbeiteten personenbezogenen Daten ergeben sich aus den Erhebungsmerkmalen gemäß § 3 des Hochschulstatistikgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulstatistikgesetzes vom 02.03.2016. Bis zur Aktivierung der mit Einschreibung zugewiesenen E-Mail-Adresse nach § 6 wird die private E-Mail-Adresse erfasst und verarbeitet.“

§ 4 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„der ausgefüllte und unterzeichnete Antrag zur Einschreibung. Neben den gemäß § 3 des Hochschulstatistikgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulstatistikgesetzes vom 02.03.2016 erfassten Daten können mit dem Antrag auf Einschreibung folgende personenbezogene Daten der Studienbewerber/innen erhoben werden: Name; Vorname; Geburtsname; Titel; Geburtsdatum, Geburtsort; Geburtsland; Staatsangehörigkeit; Geschlecht; Familienstand. Land und Kreis des Heimat- sowie des Semesterwohnsitzes; Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung; berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums; Hörerstatus; Zweithochschule; Studiengang ggfs. mit Studienrichtung und –schwerpunkt sowie Haupt- und Nebenfächern; Anzahl der Hochschul- und Fachsemester; Angaben über das Ergebnis der Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der hervorragenden künstlerischen Begabung; Angaben über Praxis-, Urlaubs- Kolleg- und Auslandssemester; Angaben über bereits besuchte Hochschulen, die dort verbrachten Studienzeiten und abgelegten Abschlussprüfungen; Art des Studiums; Datum der erstmaligen und jetzigen Immatrikulation; Fachbereichszugehörigkeit; Zeitraum und Dauer von Praktika.“

§ 6 wird wie folgt ergänzt:

„Die Studierenden sind verpflichtet, bei den in der Hochschule eingesetzten automatisierten Verwaltungsabläufen und Verfahren mitzuwirken. Sie sind zur regelmäßigen, in der Regel wöchentlichen Kenntnissnahme der unter ihrer mit Einschreibung zugewiesenen Mail-Adresse erhaltenen Nachrichten verpflichtet.“

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bewerber/innen, die einzelne wissenschaftliche Vorlesungen, Seminare oder Kolloquien der künstlerischen Klassen an der Kunstakademie Münster besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer/innen im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden.“

§ 12 Absatz 2 entfällt; die Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 2, 3 und 4.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 05.07.2016

Münster, 05.07.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Löbbert' with a stylized flourish at the end.

Prof. Maik Löbbert
Rektor der Kunstakademie Münster

**Einschreibungsordnung
der Kunstakademie Münster vom 15. August 1994
in der Fassung der vierten Änderungsordnung vom 05.07.2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV.NW.S.366) hat die Kunstakademie Münster die folgende Einschreibungsordnung als Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Kunstakademie Münster aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung werden sie für deren Dauer Mitglied der Hochschule mit den daraus folgenden, im KunstHG, den Satzungen und Ordnungen der Hochschule sowie der Satzung der Studentenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Die Einschreibung ist vorzunehmen, wenn die nach § 41 KunstHG NRW in Verbindung mit den Ordnungen der Kunstakademie Münster zur Feststellung der künstlerischen Eignung erforderlichen Qualifikationen nachgewiesen sind, die Voraussetzungen der Einschreibung nach dieser Einschreibungsordnung erfüllt sind und keine Zugangshindernisse vorliegen.
- (3) Die Einschreibung erfolgt entsprechend dem Einschreibungsantrag für einen Studiengang oder mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Eine Einschreibung kann auch für auf die Promotion vorbereitende Studien erfolgen.
- (4) Die Einschreibung ist vor der Ableistung des in den Ordnungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung der Kunstakademie Münster für den Studiengang Freie Kunst bzw. für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge vorgesehenen Orientierungsstudiums auf die ersten beiden Fachsemester befristet. Eine Verlängerung der befristeten Einschreibung ist nur nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen möglich.
- (5) Die Einschreibung kann auch unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung bzw. einer zu beantragenden Beurlaubung befristet werden,
 - a) wenn der gewählte Studiengang an der Kunstakademie Münster nur teilweise angeboten wird,
 - b) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studiengangs beschränkt ist
 - c) wenn der Bewerber gemäß § 3 Abs. 4 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist.
- (6) Die Kunstakademie Münster erhebt von den Studienbewerbern die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO) vom 15. März 1988 (GV.NW.S.160) bleibt unberührt. Die seitens der Hochschule erfassten und verarbeiteten personenbezogenen Daten ergeben sich aus den Erhebungsmerkmalen gemäß § 3 des Hochschulstatistikgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulstatistikgesetzes vom 02.03.2016. Bis zur Aktivierung der mit Einschreibung zugewiesenen E-Mail-Adresse nach § 6 wird die private E-Mail-Adresse erfasst und verarbeitet. Die elektronisch gespeicherten personenbezogenen Daten werden, sofern die oder der Studierende keine ergänzende Einwilligung zur Datenspeicherung erteilt, mit Ablauf von fünf Jahren nach Exmatrikulation i.S.d. § 7 gelöscht. Die Richtlinien über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Dokumenten an der Kunstakademie Münster vom 26.11.2008 bleiben unberührt.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird nachgewiesen durch ein Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife und den Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang. Von dem Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife wird abgesehen, wenn der Studienbewerber eine hervorragende künstlerische Begabung nachweist; dies gilt nicht für die an der Kunstakademie Münster angebotenen Lehramtsstudiengänge.
- (2) Die künstlerische Eignung oder die hervorragende künstlerische Begabung wird durch die Kunstakademie Münster in einem besonderen Verfahren einmal jährlich festgestellt. Näheres regeln die Ordnungen der Kunstakademie Münster zur Feststellung der künstlerischen Eignung.
- (3) Die Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren und den auf die Promotion vorbereitenden Studien regelt die Promotionsordnung.
- (4) Die Einschreibung in einen Teilstudiengang im Fach Kunst an der Kunstakademie Münster in den kooperativen Lehramtsstudiengängen mit der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster setzt die gleichzeitige Zulassung und Einschreibung an beiden Hochschulen voraus.
- (5) Zugang zu einem Teilstudiengang im Fach Kunst an der Kunstakademie Münster in den kooperativen Lehramtsstudiengängen mit der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Auf schriftlichen Antrag kann die Kunstakademie Münster das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Satz 1 eröffnen, wenn die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote festgestellt wird, das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist und die Einschreibungsvoraussetzungen der kooperierenden Hochschule des Zweitfachs bzw. den Bildungswissenschaften nicht entgegenstehen. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zu einer von der Kunsthochschule festgesetzten Frist eingereicht wird; die Frist darf die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung, nicht überschreiten.

§ 3

Ausländische und staatenlose Studienbewerber; ausländische Hochschulzugangsberechtigungen

- (1) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 5 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationen nachweisen, die erforderlichen Nachweise gemäß § 2 erbringen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben, können unter Fristsetzung bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung zum Fachstudium zugelassen werden. Eine Immatrikulation ist bis zum Nachweis der bestandenen Sprachprüfung ausgeschlossen.
- (3) Legen Studienbewerber ausländische Schulabschlüsse vor, deren Gleichwertigkeit mit den deutschen Hochschulzugangsberechtigungen gemäß § 2 Abs. 1 nicht nachgewiesen ist und auch nicht durch eine Feststellungsprüfung eines Studienkollegs hergestellt worden ist, so können sie nach § 2 Abs. 1 bei Vorliegen der hervorragenden künstlerischen Begabung eingeschrieben werden.

- (4) Ausländische und staatenlose Studienbewerber können für ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung eingeschrieben werden, wenn es sich um ein von der Hochschule genehmigtes Austauschprogramm handelt oder ihnen ein Stipendium für die Dauer des Aufenthaltes zugesichert ist.

§ 4

Verfahren

- (1) Die Einschreibung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb der festgesetzten Frist zu stellen. Die Fristen werden innerhalb der Kunstakademie Münster veröffentlicht oder im Zulassungsbescheid bekanntgegeben. Für den Antrag sind Formblätter zu verwenden. Für den Vollzug der Einschreibung ist persönliches Erscheinen erforderlich; im Ausnahmefall genügt Vertretung mit schriftlicher Vollmacht.

- (2) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:

1. der ausgefüllte und unterzeichnete Antrag zur Einschreibung. Neben den gemäß § 3 des Hochschulstatistikgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulstatistikgesetzes vom 02.03.2016 erfassten Daten können mit dem Antrag auf Einschreibung folgende personenbezogene Daten der Studienbewerber/innen erhoben werden: Name; Vorname; Geburtsname; Titel; Geburtsdatum, Geburtsort; Geburtsland; Staatsangehörigkeit; Geschlecht; Familienstand. Land und Kreis des Heimat- sowie des Semesterwohnsitzes; Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung; berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums; Hörerstatus; Zweithochschule; Studiengang ggfs. mit Studienrichtung und –schwerpunkt sowie Haupt- und Nebenfächern; Anzahl der Hochschul- und Fachsemester; Angaben über das Ergebnis der Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der hervorragenden künstlerischen Begabung; Angaben über Praxis-, Urlaubs- Kolleg- und Auslandssemester; Angaben über bereits besuchte Hochschulen, die dort verbrachten Studienzeiten und abgelegten Abschlussprüfungen; Art des Studiums; Datum der erstmaligen und jetzigen Immatrikulation; Fachbereichszugehörigkeit; Zeitraum und Dauer von Praktika.
2. die nach §§ 2 und 3 geforderten Qualifikationsnachweise, insbesondere über die Hochschulzugangsberechtigung, über die künstlerische Eignung und – bei Ausländern – über die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache. Diese Nachweise müssen im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie vorgelegt werden; fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer beglaubigt ist;
3. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation oder das Studienbuch mit Abgangsvermerk, wenn das Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert worden ist;
4. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten bzw. Studien- oder Prüfungsleistungen;
5. eine Erklärung darüber, ob und ggfs. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden wurden;
6. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Gebühren und Beiträge;
7. drei Lichtbilder (Passbildformat) mit Namen auf der Rückseite;
8. die Versicherungsbescheinigung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung;

9. Personalausweis oder Pass bzw. bei einer Bevollmächtigung die Vollmacht.
- (3) Eingeschriebene Studenten erhalten das Studienbuch und den Studentenausweis der Kunstakademie Münster.

§ 5

Versagung der Einschreibung

- (1) Studienbewerbern ist die Einschreibung außer im Fall der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß §§ 2 bis 3 zu versagen,
- a) wenn in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder ein nach der Prüfungsordnung erforderlicher Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht wurde; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, sowie dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist,
 - b) wenn und solange die Studienbewerberin/der Studienbewerber vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufgrund Vorschriften anderer Länder ausgeschlossen ist; das gilt nicht, wenn diese Maßnahme an einer anderen Hochschule verhängt wurde und für den Bereich der Kunstakademie Münster die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung nicht oder nicht mehr besteht; in diesem Fall ist die Entscheidung über die Einschreibung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.
- (2) Nach Fortfall der Zugangshindernisse nach Absatz 1 Buchstabe b sind die Studienbewerber erneut einzuschreiben, auch soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen.
- (3) die Einschreibung kann versagt werden, wenn Studienbewerber
- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würden; vor der Entscheidung soll ihnen Gelegenheit gegeben werden nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht,
 - b) Aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung stehen,
 - c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachten,
 - d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringen,
 - e) bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind und kein Fall des § 11 vorliegt.

§ 6

Mitwirkungspflichten

Studierende sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen

- a) die Änderung des Namens, des Familienstandes und der Semester- oder Heimatanschrift,
- b) bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
- c) den Verlust von Studienbuch oder Studentenausweis.

Die Studierenden sind verpflichtet, bei den in der Hochschule eingesetzten automatisierten Verwaltungsabläufen und Verfahren mitzuwirken. Sie sind zur regelmäßigen, in der Regel wöchentlichen Kenntnisnahme der unter ihrer mit Einschreibung zugewiesenen Mail-Adresse erhaltenen Nachrichten verpflichtet.

§ 7 Exmatrikulation

- (1) Studierende, sind zu exmatrikulieren, wenn
 - a) sie dies beantragen,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 - c) sie in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht haben.
- (2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung sind Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, dass sie noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind. § 8 der Ordnung für die Ernennung von Meisterschülerinnen und Meisterschülern an der Kunstakademie Münster – Hochschule für Bildende Künste – vom 2. Mai 1994 bleibt unberührt.
- (3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn
 - a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder zur Versagung der Einschreibung führen können.
 - b) sie das Studium nicht aufnehmen oder sich nicht zurückmelden, ohne beurlaubt zu sein,
 - c) die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet werden,
 - d) sie eine der gemäß § 8 Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht vorlegen.
- (4) § 43 KunstHG NRW bleibt unberührt.
- (5) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a sind beizufügen:
 1. das ausgefüllte Antragsformular,
 2. die Bescheinigung über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Einrichtungen der Hochschule und
 3. der Studentenausweis sowie bereits ausgehändigte Immatrikulationsbescheinigungen, die in die Zukunft wirken.
- (6) Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt mit sofortiger Wirkung innerhalb des laufenden Semesters oder mit Wirkung zum Ende des laufenden Semesters. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die Rückmeldung nicht erfolgt ist, tritt die Wirkung der Exmatrikulation

mit dem letzten Tag des Semesters ein, für das die Einschreibung bzw. die letzte Rückmeldung erfolgt ist. Über die Exmatrikulation wird auf Antrag ein Nachweis erteilt. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule.

§ 8 Rückmeldung

- (1) Wollen eingeschriebene Studenten ihr Studium nach Ablauf des Semesters an der Kunstakademie Münster in demselben Studiengang fortsetzen, so müssen sie sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden. Für die Rückmeldung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich; im Ausnahmefall genügt Vertretung mit schriftlicher Vollmacht.
- (2) Bei der Rückmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. das ausgefüllte Rückmeldeformular, das den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Matrikel-Nummer, ggfs. die geänderte Korrespondenzadresse und die Unterschrift der Klassenleiterin oder des Klassenleiters enthält, in deren oder dessen Klasse das künstlerische Studium fortgesetzt werden soll,
 2. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Gebühren und Beiträge,
 3. die Versicherungsbescheinigung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
 4. der Studentenausweis,

§ 9 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn sie wichtige Gründe nachweisen.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere
 - a) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes (Vorlage des Einberufungsbescheides),
 - b) Krankheit oder Schwangerschaft (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
 - c) Erziehung eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes,
 - d) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen der Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben oder einem künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
 - e) Studienaufenthalt (Gastsemester) an einer ausländischen Hochschule oder deutschen Kunsthochschule,
 - f) persönliche Notlage.
- (3) Der Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der von der Hochschule für die Rückmeldung festgesetzten Frist zu stellen. Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders gewichtigen

Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitpunkt der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachgewiesen wird. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten.

- (4) Eine rückwirkende Beurlaubung ist nicht möglich.
- (5) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
 1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular mit den Angaben gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1,
 2. die schriftliche Begründung des Antrags unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes,
 3. der Studentenausweis
 4. ggfs. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge,
 5. die Versicherungsbescheinigung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung.
- (6) Eine Beurlaubung für das 1. Fachsemester ist nicht zulässig. Hiervon abweichend können Studierende für das erste Fachsemester eines Masterstudiengangs, im Hinblick auf ein Studium an einer ausländischen Hochschule oder ein Praktikum im Ausland beurlaubt werden. Das Vorliegen des vorgenannten Grundes ist in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 10 Studiengangwechsel und Hochschulwechsel

- (1) Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung.
- (2) Für den Wechsel von einer in- oder ausländischen Hochschule in einen gleichnamigen Studiengang an der Kunstakademie Münster gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung und die Vorschriften über die Anrechnung anderer Leistungen in den Ordnungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung und in den Prüfungsordnungen.

§ 11 Zweithörer

- (1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können im Rahmen der verfügbaren Studienplätze auf fristgerechten Antrag als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden.
- (2) Die Hochschule kann die Zulassung von Zweithörern
 - a) von dem Besuch anderer Lehrveranstaltungen oder
 - b) von der Ablegung von Prüfungen oder
 - c) von der Art der Veranstaltungabhängig machen.

- (3) Bei Studienangeboten, die die Kunstakademie Münster in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen erbringt, legt die Kunstakademie fest, in welchen Studienabschnitten die Studierenden Ersthörer der einen oder Zweithörer der anderen Hochschule sind.
- (4) Zweithörer werden nicht eingeschrieben. Sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglied zu sein. Auf Zweithörer finden die Vorschriften über die Einschreibung, ihrer Versagung, die Rückmeldung, Beurlaubung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörer ist eine Studienbescheinigung oder das Studienbuch der anderen Hochschule vorzulegen. Über die Zulassung wird Zweithörern eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 12 Gasthörer

- (1) Bewerber/innen, die einzelne wissenschaftliche Vorlesungen, Seminare oder Kolloquien der künstlerischen Klassen an der Kunstakademie Münster besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer/innen im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden.
- (2) Für die Zulassung als Gasthörer ist der nach der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen der Kunstakademie Münster fällige Gasthörerbeitrag zu entrichten; § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.
- (4) Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule.

§ 13 Schlussvorschriften

Werden die festgesetzten Fristen versäumt, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Ausnahmen zu den Regelungen des § 5 Absatz 3 lit. d) und § 7 Absatz 3 lit. c) sind auf schriftlichen Antrag möglich, sofern die Zahlung der festgesetzten Gebühren bzw. Beiträge eine erhebliche Härte für die Zahlungspflichtige bzw. den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn sich die bzw. der Zahlungspflichtige auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Über Anträge nach den Sätzen 1 und 2 entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor; diese sind nach Ablauf des betreffenden Semesters nicht mehr zulässig. Die Vorschriften der §§ 31 und 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Berechnung von Fristen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden Anwendung.

Fassung der 4. Änderungsordnung der Kunstakademie Münster aufgrund des Beschlusses des Senats vom 05.07.2016.

Münster, 01.06.2015



Prof. Maik Löbbert
Rektor der Kunstakademie Münster